

# VERORDNUNG DES LANDKREISES UNTERALLGÄU ZUM SCHUTZ VON LANDSCHAFTSTEILEN BEIDERSEITS DER ILLER IN DEN GEMARKUNGEN LEGAU, MARIA STEINBACH, GRÖNENBACH UND KRONBURG

vom 27. Juli 1973 (KABI 1973 S. 267)

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (BayBSErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBSErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.70 (GVBl S. 601) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19. Juli 1973 Nr. 820-816 D 7-13/6 genehmigte Verordnung:

## § 1

(1) Die in Absatz 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile beiderseits der Iller in den Märkten und Gemeinden Legau, Maria Steinbach, Grönenbach und Kronburg werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst rund 800 ha. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Ausfertigung der Karte liegt beim Landratsamt Unterallgäu zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

a) Geländestreifen westlich der Iller innerhalb der Gemarkung Legau:

Von der Einmündung der Rohrach in die Iller an bachaufwärts am nördlichen Ufer der Rohrach entlang bis zum Oberwasserkanal der Stau- und Triebwerksanlage "Neumühle", von hier aus in westlicher Richtung an den Wegen Fl.Nr. 1440 1/2, 1447 1/2, 1464 1/2 entlang bis zur Wegegabel 150 m südostwärts des Weilers Moos. Dann in nördlicher Richtung dem Weg Fl.Nr. 1459 1/2 folgend bis zur Wegegabel am Ostrand der Fl.Nr. 1393, dann in nordwestlicher Richtung dem Weg Fl.Nr. 1390/1 entlang bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 1387 1/2. Hier nach Westen abbiegend diesem Weg folgend zur Einöde Oberau, dann weiter nach Nordwesten dem Weg Fl.Nr. 1344 1/2 entlang bis zur Wegegabel an der Südspitze der Fl.Nr. 1352. Jetzt nach Norden abbiegend entlang der Wege Fl.Nr. 1339 1/2 und 1110 1/2 zur Einöde Maien, weiter nach Greuth und am Weg Fl.Nr. 1102/2 entlang bis zum Weiler Graben. Nun in nordwestlicher Richtung entlang der Wege Fl.Nr. 1140/4, 1201/2, 1069/2 bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 1012/2 bei der Einöde Loch. Jetzt diesem Weg nach Norden entlang etwa 50 m, dann nach Nordwesten abbiegend den Wegen Fl.Nr. 1077/2 und 972/2 folgend bis zu der Stelle, an der der Weg Fl.Nr. 1025/2 beginnt, sodann diesem Weg entlang bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 974/2, jetzt nach Westen dem Weg Fl.Nr. 974/2 entlang bis zur Ortsmitte von Kaltbronn. Von hier aus in nördlicher Richtung den Wegen Fl.Nr. 1035/2 und 1035/3 folgend bis zum Anstoß an die Gemarkungsgrenze Legau/Maria Steinbach.

- b) Geländestreifen westlich der Iller innerhalb der Gemarkung Maria Steinbach:  
Von der Gemarkungsgrenze Legau/Maria Steinbach an dem nach Nordwesten führenden Weg Fl.Nr. 123/2 folgend bis zum südöstlichen Ortseingang von Maria Steinbach. Hier nach Nordosten abbiegend entlang der Fl.Nr. 69, dann wieder nach Nordwesten entlang dem südwestlichen Rand der Fl.Nr. 62/3 bis zur Nordecke der Fl.Nr. 67. Von hier auf eine ganz kurze Strecke dem nach Norden führenden Weg entlang bis zur Südostecke der Fl.Nr. 202/2. Nun der nördlichen und westlichen Grenze dieses Flurstückes entlang bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 50/2, 50/3, dann am Ostrand dieses Weges in nördlicher Richtung entlang bis Fl.Nr. 49, sodann am Westrand der Fl.Nr. 49 und 49/3 entlang, dann der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 49/3 in westlicher Richtung folgend bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 55/2. Von hier aus wieder nach Norden entlang der Wege Fl.Nr. 55/2 und 74/2 bis zu der Stelle, an der die Fl.Nr. 74 an den Weg Fl.Nr. 74/2 angrenzt. Jetzt in westlicher Richtung am südlichen Rand der Fl.Nr. 74 und 287 entlang bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 320/5. Jetzt zunächst in südlicher Richtung am Ostrand der Fl.Nr. 320/5 entlang, dann nach Südwesten abbiegend dem südlichen Rand der Fl.Nr. 320/5 und 320/7 entlang bis zu der Stelle, an der der in den Bannwald in nordwestlicher Richtung hineinführende Weg Fl.Nr. 86/2 beginnt. Nun diesem Weg folgend bis zu dessen Endpunkt, dann in gleicher Richtung dem Fußweg entlang bis zum Anstoß an den Bahnkörper Fl.Nr. 320/6, dann in der südlichen und ostwärtigen Begrenzung des Bahnkörpers in nördlicher Richtung folgend bis zum Illerufer, an dem die Gemarkungsgrenze Maria Steinbach/Kronburg verläuft.
- c) Geländestreifen ostwärts der Iller innerhalb der Gemarkung Grönenbach:  
Von der Landkreisgrenze Unterallgäu/Oberallgäu an und zwar entlang des südlichen Randes der Fl.Nr. 1010, dann in nordwestlicher und westlicher Richtung am Ost- und Nordrand der Fl.Nr. 1010 entlang, dann weiter am Nordrand der Fl.Nr. 991 entlang bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 929 1/6, dann in nördlicher und später in östlicher Richtung entlang der Wege Fl.Nr. 929 1/6 und 929 1/5 über den Weiler Au bis zum Weg Fl.Nr. 954/2, diesen kreuzend, sodann in nordöstlicher Richtung dem Weg Fl.Nr. 929/5 folgend bis zum Beginn des Weges Fl.Nr. 884/2, dann in nördlicher Richtung am Weg Fl.Nr. 929/4 entlang bis zum Waldrand. Dann in nordöstlicher Richtung am südöstlichen Rand der Fl.Nr. 865 entlang bis zum Anstoß an die Fl.Nr. 868, dann am Nordostrand der Fl.Nr. 865 entlang bis zum Weg Fl.Nr. 877/2 und diesem in nördlicher Richtung folgend bis zum Weg Fl.Nr. 878/2. Von hier aus weiter nach Norden den Wegen Fl.Nr. 878/2 und 835/2 entlang bis zur Gemarkungsgrenze Grönenbach/Kronburg, an dieser in westlicher Richtung entlang bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 923/8 der Gemarkung Kronburg.

- d) Geländestreifen ostwärts und nördlich der Iller innerhalb der Gemarkung Kronburg:  
 Von der Nordostecke der Fl.Nr. 923/8 an in westlicher Richtung am Südrand der Fl.Nr. 928 entlang bis zum Weg Fl.Nr. 919/2, diesem nach Norden folgend bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 914/2, diesen Weg weiter nördlich entlang bis zum Weg Fl.Nr. 875/2. Von hier aus nach Westen entlang des Weges Fl.Nr. 875/2 bis zur nördlichen Ecke der Fl.Nr. 857/2. Nun zunächst nach Norden bis zum Bachlauf Fl.Nr. 847/2, dem Nordrand dieses Bachlaufs in westlicher Richtung folgend bis zur westlichen Begrenzung der Fl.Nr. 838/8, dann nach Norden entlang den Westrändern der Fl.Nr. 838/3, 839, 840, 847, 819/2, 819/5, 821/2, 819/4, 819, 822 bis zum Weg Fl.Nr. 823/2, an diesem in westlicher Richtung bis zur Westgrenze der Fl.Nr. 824, dann in nördlicher Richtung an der Westgrenze Fl.Nr. 824 und 801 entlang bis zur Südwestecke der Fl.Nr. 797. Von hier am Südrand der Fl.Nr. 797 in westlicher Richtung, dann am Westrand der Fl.Nr. 797 in nördlicher Richtung bis zum Weg Fl.Nr. 787/7, dann an diesem Weg entlang in westlicher Richtung bis zur Südostecke der Fl.Nr. 705, von hier wieder nach Norden am Ostrand der Fl.Nr. 705 und 709 entlang bis zum Weg nördlich der Fl.Nr. 709, dann weiter nach Norden entlang dem Weg Fl.Nr. 737/2 bis zur Fl.Nr. 738/2, am Süd-, West- und Nordrand der Fl.Nr. 738/2 entlang, dann den Wegen Fl.Nr. 737/2 und 741/3 entlang bis an den Weg Fl.Nr. 741/2. Sodann in westlicher Richtung und nordwestlicher Richtung den Wegen Fl.Nr. 741/2 und 589/2 entlang bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 678, dann nach Westen entlang der Nordgrenze der Fl.Nr. 678 bis zum Westrand des an der Iller liegenden Ufergrundstückes Fl.Nr. 683. Von hier am Ostrand der Fl.Nr. 683 in nordwestlicher Richtung an der Ortschaft Wagsberg vorbei bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 634/1. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Nordostrand der Fl.Nr. 634 folgend bis zum Weg Fl.Nr. 589/2, dann wieder in nordwestlicher Richtung den Wegen Fl.Nr. 589/2, 582/2, 35/2 entlang bis zur Westecke der Fl.Nr. 514/2. Dann in südwestlicher Richtung am Südrand der Fl.Nr. 514/2 und 514 entlang bis zum Südosteck der Fl.Nr. 516. Dann weiter in westlicher Richtung am Weg Fl.Nr. 512/12 entlang bis zum Bahnkörper vor der Eisenbahnbrücke über die Iller ostwärts von Lautrach.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

## § 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Unterallgäu bedarf - unbeschadet der Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften -, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1969 (GVBl S. 263), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
  - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
  - d) Drahtleitungen  
zu errichten oder zu ändern,
  - e) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle abzulagern oder außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,
  - f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,

- g) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der sonstigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 6 notwendig ist,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu lagern, zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
- i) Bäume, Gehölzer oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
- j) Gewässer zu beseitigen oder anzulegen,
- k) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anzulegen, zu nutzen, zu verändern oder sonstige Abgrabungen vorzunehmen,
- l) die Bodennutzung zu ändern.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gem. § 4 erteilt wird.

#### § 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Unterallgäu auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
  2. öffentliche Belange die Abweichung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

#### § 5

Vor Erteilung der Erlaubnis in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a), d), e) und k) ist die Regierung zu hören; die Erteilung der Befreiung gemäß § 4 bedarf der Zustimmung der Regierung.

#### § 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung,
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.1970 (GVBl 1971 S. 41),
  - d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn,
  - e) der Betrieb und die Unterhaltung der Wasserkraftwerke der LEW im Rahmen der erlassenen Konzessionsbescheide,
- soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

## § 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, eine in § 3 genannte Tätigkeit ohne Erlaubnis vornimmt oder eine Auflage nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 Abs. 2 nicht befolgt, kann nach § 21 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen und erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 8

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landkreises Memmingen über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen beiderseits der Iller in den Märkten und Gemeinden Legau, Maria Steinbach, Grönenbach und Kronburg vom 18.9.1968 (Amtsblatt des Landkreises Memmingen Nr. 16 vom 21.9.1968) in der Fassung der Verordnung vom 4.12.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Mindelheim Nr. 21 vom 7.12.1972) wird aufgehoben.
- (3) Die Anordnung des Landratsamtes Memmingen vom 12.3.1952 (Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Memmingen vom 12.3.1952) wird aufgehoben.